

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 14.02.2008		ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Zu 2.2.1 letzter Satz der textlichen Festsetzungen bitte ich die ergänzende Formulierung aufzunehmen: „Reine Ausstellungsflächen, die dem Kunden nicht zugänglich sind, können bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben.“ (Siehe hierzu die Begründung zu 1.6.08 RROP S. 58 Abs. 1) Sofern auf nicht nur vorübergehend genutzten Außenverkaufsflächen zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, sind diese in die Berechnung mit ein zu beziehen. Das Wort „innenliegende“ (Gesamtverkaufsfläche) sollte daher gestrichen werden.</p>	zu 1.	<p>Der Zusatz zur textlichen Festsetzung 2.2.1 „Außenverkaufsflächen und reine Ausstellungsflächen können bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben“ sollte dazu führen, dass der im Sondergebiet Baemarkt zu führende Nachweis über den Anteil an Verkaufsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten leichter durchzuführen ist. Wenn diese Regelung aber zu einer Verkomplizierung des Sachverhalts führt, ist sie entbehrlich. Deshalb werden in der textlichen Festsetzung 2.2.1 sowie in Kap. 3.2 der Begründung der genannte Zusatz und das Wort „innenliegende“ ersatzlos gestrichen.</p>	Plan Begr.
<p>2. Zur textl. Festsetzung Nr. 5: Bitte Flurstücksangabe berichtigen: 25/3 und wie folgt zu ergänzen: Sofern die Grünfläche Hecke zugunsten einer Zufahrt unterbrochen wird, ist für diese festgesetzte Kompensationsfläche ein gleichwertiger Ersatz in nördlicher Richtung der Saaßer Chaussee zu schaffen.</p>	zu 2.	<p>In der textlichen Festsetzung 5 wird die Flurstücksbezeichnung korrigiert. Es wird folgender Satz hinzugefügt: „Sofern die Grünfläche Hecke zugunsten einer Zufahrt unterbrochen wird, ist für die in Anspruch genommene Kompensationsfläche ein gleichwertiger Ersatz durch eine entsprechende Erweiterung der Heckenpflanzung entlang der Plangebietsgrenze in westliche Richtung zu schaffen.“</p> <p>Bei der vom Landkreis vorgeschlagenen Erweiterung der Hecke nach Norden würde man Kompensationsansprüche von dem LBAG-Grundstück auf das nördlich angrenzende Nachbargrundstück (Schüttele) verlagern. Um eine solche potentiell strittige Regelungen im Bebauungsplan zu vermeiden, wird eine ersatzweise Erweiterung der Hecke nach Westen festgelegt.</p>	Plan
<p>3. Zur textl. Festsetzung Nr. 9: Bitte § 24 NStGr streichen und stattdessen § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStGr) setzen. Dementsprechend ist auch die Begründung auf Seite 16, Pkt. 3.6, vorletzter Absatz, anzupassen. Da es sich um eine Bundesstraße handelt, ist die entsprechende Vorschrift im Bundesfernstraßengesetz anzuwenden.</p>	zu 3.	<p>In der textlichen Festsetzung 9 und aus S. 16 der Begründung werden die Verweise auf das anzuwendende Straßengesetz entsprechend der Anregungen des Landkreises korrigiert.</p>	Plan Begr.

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

Prüfung der Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren

gemäß § 4 (1) BauGB

4. Der B-Plan bereitet die Erweiterung eines Baumarktes vor. In Kürze soll auf dem Flurstück 27/31 südlich der vorhandenen Gebäude eine weitere Halle errichtet werden. Hierbei handelt es sich um einen Eingriff i.S. des § 7 NNatG der insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild soll wie in Kapitel 2. b) (Seite 24) des Umweltberichts erläutert durch die geplante Kompensationsmaßnahme „Hecke“ abgemildert werden.

In Kapitel 2. c) (Seite 27) wird jedoch die Aussage getroffen, dass die Hecke erst anzulegen ist, wenn Eingriffe auf dem Flurstück 25/3 erfolgen. Auch die textliche Festsetzung 8.3 ordnet die Kompensationsmaßnahme „Hecke“ den bisher noch nicht vorgesehenen Eingriffen auf dem Flurstück 25/3 zu.

Die beiden Aussagen des Umweltbericht stehen im Widerspruch zueinander. Die Zuordnung der Eingriffs- und Ausgleichsflächen ist so vorzunehmen, dass die geplanten Eingriffe in das Landschaftsbild durch den in Kürze anstehenden Neubau einer Halle auf dem Flurstück 27/31 durch die Heckenpflanzung auf dem Flurstück 25/3 kompensiert wird.

Die Sukzessionsfläche kann nur als Ausgleichsfläche für die Bodenversiegelung, nicht aber für den Eingriff in das Landschaftsbild dienen. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind - soweit sie nicht auf Eigentumsflächen des Baumarktbetreibers liegen - durch städtebauliche Verträge zu sichern. Die Verträge sind vor Inkrafttreten des B-Plans abzuschließen.

5. Die textl. Festsetzung Nr. 3 bitte ich wie folgt zu ergänzen:
...; es darf unter Beachtung der Abstandsvorschriften der NBauO an die Grenze ...

zu 4.

Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde basiert auf der Annahme, dass jedes einzelne Schutzgut am Ort des Eingriffs unmittelbar auszugleichen ist. Dies entspricht aber nicht der heutigen Rechtslage in der Bauleitplanung. Die Kompensation könnte auch in Gänze außerhalb des Plangebietes abgeleistet werden, z.B. unter Beteiligung am Flächenpool Alte Jeetzel. Entscheidend ist, dass das angewandte Kompensationsmodell insgesamt zu einem Ausgleich der neu vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft führt und dass die Durchführung der Kompensation insgesamt gewährleistet ist.

Das Kompensationskonzept des vorliegenden Bebauungsplanes ist auf Grundlage eines "1:1 Modells" festgelegt worden, d.h. pro Quadratmeter neu bebaubarer Fläche ist (unbeachtlich der einzelnen Schutzgüter) ein Quadratmeter Ausgleichsfläche im Plangebiet vorgesehen. Die Kompensation wird dadurch sichergestellt, dass die Grundeigentümer, die von den Baurechten profitieren, auf ihrem Grundstück die festgesetzten Kompensationsflächen realisieren müssen (private Grünflächen). Das Gros der Ausgleichsflächen ist in diesem Fall auf Standorten festgesetzt, die außerhalb der gekennzeichneten Altlastenverdachtsfläche liegen (Grünfläche Sukzession).

Die Firma Schütte trägt mit der Grünfläche Sukzession den "Löwenanteil" an der Gesamtkompensation im Plangebiet (5.150 qm von 5.650 qm = 91%). Die neu zugelassenen Eingriffe auf dem LBAG-Grundstück (ca. 3.000 qm) werden nur zu einem 1/6 von der dort liegenden Grünfläche Hecke (500 qm) und ansonsten zu 83% von der Grünfläche Sukzession der Firma Schütte kompensiert. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass der Baumarkt Schütte nun auch noch die Hecke auf dem Nachbargrundstück realisieren soll, denn die Firma würde damit die gesamte Kompensationslast für das Plangebiet alleine tragen.

Aus planerischer Sicht soll die festgesetzte Hecke die Eingriffe abmildern, die durch eine zusätzliche Süderweiterung verursacht werden. Für das Grundstück Schütte sind alle Eingriffe - auch die in das Landschaftsbild - über die Grünfläche Sukzession mit abgedeckt.

Im Plangebiet ist eine sehr uneinheitliche Bauweise vorzufinden. Um die Bestandsgebäude planungsrechtlich abzusichern ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es darf an die bestehende Grenze zwi-

keine

keine

<p>6. Die textl. Festsetzung Nr. 4 bitte ich wie folgt zu ergänzen: ...außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unter Beachtung der Abstandsvorschriften der NBauO zulässig. Des Weiteren sollte ein Mindestabstand zu der „privaten Hecke“ von mindestens 1,50 m festgesetzt werden, zumal deren Fläche als Ausgleichsfläche festgesetzt ist.</p> <p>7. Die textliche Festsetzung Nr. 7.1 ist noch näher zu bestimmen. Die Begriffe "naturnah" und "standortheimisch" reichen nicht aus (z.B. für eine Ersatzvornahme). Die infrage kommenden Arten, Pflanzqualitäten und der Umfang sind festzulegen. Es sollten höher wachsende und auch eine dichte Bepflanzung gewählt werden, um die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbild zu mildern.</p> <p>Hinweis: Für zukünftige Erweiterungen sollte sich die Möglichkeit offen gehalten werden, die Zahl der Vollgeschosse im SO Baumarkt auf II erhöhen zu können. Bestimmte Ausstellungsräume - wie z.B. auch im gegenüberliegenden Holzmarkt -, Büroflächen und natürlich eine Betriebsleiterwohnung könnten im 1. OG untergebracht werden. Daher wäre eine Festsetzung der Zweigeschossigkeit zu empfehlen.</p>	<p>schen Gewerbegebiet und Sondergebiet (auch einseitig) herangebaut werden; ansonsten gilt die offene Bauweise ohne Längenbeschränkung.</p> <p>Aus stadplanerischer Sicht soll die Grenze zwischen Gewerbegebiet und Sondergebiet gegebenenfalls auch überbaut werden können, um städtebaulich verdichtete Eckbebauung am Kreisell entwickeln zu können. Das im Gewerbegebiet bestehende Eckgrundstück ist aufgrund seiner dreieckigen Form ansonsten nur sehr schwierig zu bebauen.</p> <p>Gemäß § 9 Nr. 2a BauGB dürfen im Bebauungsplan vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe von Abstandflächen festgesetzt werden. Die textliche Festsetzung Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: <i>„Innerhalb des Sondergebietes Baustoffhandel sind befestigte Baustofflagerflächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unter Beachtung eines Mindestabstand von 1,5 m zum Rand des Baugebietes zulässig.“</i></p> <p>Die Textliche Festsetzung Nr. 7.1 wird neu gefasst: <i>„Innerhalb der privaten Grünfläche Hecke ist eine naturnahe Baumstrauch-Hecke zu entwickeln. Es sind standortheimische Gehölze gemäß der nebenstehenden Artenliste zweireihig mit 1 – 1,5 m Pflanzabstand unter Berücksichtigung eines Baumanteils von mind. 25 % fachgerecht zu pflanzen und zu erhalten.“</i></p> <p>Der Bebauungsplan wird um die in der Anlage 1 aufgeführte Artenliste ergänzt.</p> <p>Die im Sondergebiet Baumarkt bestehende Nutzungsstruktur ist vollständig auf die Erdgeschossenebene ausgerichtet. Zur Erweiterung der Büronutzung könnte ein Staffelgeschosses auf 2/3 der EG-Grundfläche errichtet werden. Für eine weitergehende Nutzung von oberen Geschossebenen besteht derzeit kein Bedarf. Die Festsetzung von II Vollgeschossen im Bebauungsplan würde möglicherweise wirtschaftliche Nachteile für den Baumarktbetreiber</p>
---	---

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

Prüfung der Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren

gemäß § 4 (1) BauGB

- 5

Mit freundlichen Grüßen
I. A.

hervorrufen, denn für zweigeschossig bebaubare Grundstücke sind höhere Abwassergebühren und höhere Straßenausbaubeiträge zu entrichten.

Anlage 1:

Artenliste

Deutscher Name	Botanischer Name	Pflanzqualität
Baumarten:		
Feldahorn	Acer campestre	Hei. 2xv. 100-150
Hainbuche	Carpinus betulus	Hei. 2xv. 100-150
Stieleiche	Quercus robor	Hei. 2xv. 100- 200
Winter-Linde	Tilia cordata	Hei. 2xv. 125-150
Straucharten:		
Hartriegel	Cornus sanguinea	Str. 60-100
Rotdorn	Crataegus laevigata	Str. 60-100
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str. 60-100
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	Str. 60-100
Salweide	Salix caprea	Str. 60-100
Korbweide	Salix viminalis	Str. 60-100
gem. Schneeball	Viburnum opulus	Str. 60-100

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

**Prüfung der Anregungen aus dem
1. Beteiligungsverfahren**
gemäß § 4 (1) BauGB

- 6

	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Verani.
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 13.02.2008</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>den mit Schreiben vom 09.01.2008 übersandten Planentwurf des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Lüchow (Wendland) habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt teils innerhalb und teils außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen auf der Westseite der Bundesstraße „B 248“ zwischen Str-km 17,190 und Str-km 17,540.</p> <p>Zum Inhalt des Bebauungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung erfolgt über bereits vorhandene Zufahrten von der „B 248“ aus im Bereich der Ortsdurchfahrt in Str-km 17,200 und Str-km 17,270.</p> <p>Die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone (20 m /40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der „B 248“ ist im Zuge der freien Strecke zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der „B 248“) erforderlich werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ortsumgebung Lüchow ist eine Abstufung des Straßenabschnittes der „B 248“ am Rande des Plangebietes zu einer Gemeindestraße vorgesehen.</p> <p>Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um eine entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (Meins)</p>	<p>Die Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (§ 9 FStrG) sind in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Festsetzungen zum passiven Schallschutz sind in diesem Fall nicht erforderlich. Im geplanten Sondergebiet sind lärmempfindliche Nutzungen nicht vorgesehen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine beglaubigte Planausfertigung zugesandt.</p>	<p>keine</p> <p>keine</p> <p>(Ausfertigung)</p>

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

Prüfung der Anregungen aus dem

1. Beteiligungsverfahren

gemäß § 4 (1) BauGB

- 8

	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>E.ON Avacon AG 07.02.2008</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 9.1.2008, mit dem Sie uns über die o. g. Bebauungsplan informieren. Dem Bebauungsplan stimmen wir zu.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich, 1 kV -Kabel, 20kV -Kabel, Fernmeldekabel sowie Gasteitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir bitten Sie, Ihre Planungen darauf auszurichten, dass Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden. Bei absehbarer Urterschreitung des Mindestabstandes zu unseren erdverlegten Anlagen von 0,4 m, bitten wir spätestens 2 Wochen vor Baubeginn um einen Ortstermin. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Verursacher von Umverlegungsmaßnahmen die Umverlegungskosten.</p> <p>Bitte machen Sie es bauausführenden Unternehmen zur Auflage, sich unmittelbar vor Baubeginn bei uns über den Bestand unserer Anlagen zu informieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.ON Avacon AG</p>	<p>Für die derzeit im Sondergebiet geplanten privaten Bauvorhaben sind die vorgebrachten Hinweise auf vorhandene Versorgungsleitungen nicht von Belang, denn die genannten Leitungs- und Kabeltrassen befinden sich ausschließlich innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen.</p> <p>Im Falle der Errichtung einer Zufahrt von der Saaßer Chaussee in das Plangebiet wird auf die Leitungs- und Kabeltrassen der E.ON Avacon AG Rücksicht genommen.</p>	

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

Prüfung der Anregungen aus dem 2. Beteiligungsverfahren

gemäß § 4 (2) BauGB

- 9

IHK Lüneburg-Wolfsburg 28.02.2008	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Unsere Stellungnahme vom 04. Februar 2008 müssen wir nach erneuter Durchsicht der Unterlagen im Hinblick auf die in dem Sondergebiet Baumarkt zulässige Verkaufsfläche von 25 Prozent der Gesamtverkaufsfläche bzw. maximal 800 qm für innenstadtrelevante Sortimente revidieren. Nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Teil 11 vom 21. Januar 2008 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 qm beträgt. Wir empfehlen Ziffer 2.2 der Textlichen Festsetzungen entsprechend zu ändern.</p> <p>Ferner können in dem Sondergebiet Baumarkt gemäß Ziffer 2.3. sonstige Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, sofern die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente nicht mehr als 800 qm beträgt. Dieses halten wir für nicht unproblematisch für die Innenstadtentwicklung der Stadt Lüchow. Das Gelände befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung vom Rathaus und somit der innerstädtischen Einkaufszone. Eine evtl. Nachnutzung des Baumarktes als Fachmarkt für Bekleidung, Schuhe o. ä. könnte durchaus zu städtebaulichen Problemen führen. Wir empfehlen daher in dieser Lage zumindest die stark zentrenprägenden Sortimente Textilien, Schuhe, Uhren, Schmuck, Photo, Optik und Sportartikel sowie Spielwaren auszuschließen.</p>		<p>keine</p> <p>Aus stadtplanerischer Sicht weist das Plangebiet im Nordwesten im Bereich des vorhandenen Baumarktes die Merkmale eines <u>integrierten Standortes mit Innenstadtbezug</u> und im Südosten an der Saaßer Chaussee eher die Merkmale eines nicht integrierten Standortes auf. Vor diesem Hintergrund ist im Bebauungsplan eine entsprechende Gliederung des Sondergebietes in zwei Teilbereiche vorgenommen. Im Sondergebiet Baustoffhandel an der Saaßer Chaussee sind Verkaufsfächen mit zentrenrelevanten Sortimenten vollständig ausgeschlossen.</p> <p>Im Sondergebiet Baumarkt am Kleinbahnhof dürfen die Verkaufsflächen mit zentrenrelevanten Sortimenten insgesamt 25% der Gesamtverkaufsfläche bzw. max. 800 qm nicht überschreiten. Die von der IHK vorgeschlagene Beschränkung auf 10% ist in diesem Fall nicht sachgerecht, weil es sich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. um einen bereits bestehenden Einzelhandelsstandort handelt,2. die Lage des Baumarktes angesichts der Nähe zum Bahnhof, zum Schulzentrum und zum Rathaus als integriert beurteilt wird und3. Einzelhandelsbetriebe im Sondergebiet Baumarkt aufgrund der Zweckbestimmung und der getroffenen Nutzungsregelungen in der Regel nur zulässig sind, wenn sie dem baunahen Bereich zuzuordnen sind. D.h. ein Spielwarengeschäft oder ein Lebensmittelcounter wären an dieser Stelle nicht allgemein zulässig. <p>Nur im <u>Ausnahmefall</u> könnten sonstige Einzelhandelsbetriebe im Sondergebiet genehmigt werden, sofern die Gesamtverkaufsfläche mit zentrenrelevantem Sortiment unterhalb von 800 qm verbleibt und die Zweckbestimmung „Baumarkt“ im Gebiet überwiegend gewahrt bleibt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht jedoch für ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht. Damit ist in diesem Sondergebiet der Einzelhandel sehr viel weit reichender beschränkt als in jedem normalen Misch- oder Gewerbegebiet. In den Misch- oder Gewerbegebieten in und außerhalb von Lüchow sind Einzelhandelsbetriebe jedweder Art bis 800 qm Verkaufsfläche allgemein zulässig.</p>

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

**Prüfung der Anregungen aus dem
2. Beteiligungsverfahren**
gemäß § 4 (2) BauGB

- 10

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 27.03.2008	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Sehr geehrte Damen und Herren Zur o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Zur textlichen Festsetzung Nr. 5: Bitte die Flurstücksangaben (falsch 255/3; richtig 25/3)</p> <p>2. Meine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 zu Nr. 4,5 und 6 erhalte ich weiterhin aufrecht.</p> <p>Im übrigen bitte ich die Maßangabe (46,5) an der unteren Flurgrenze, zwischen der Sukzessionsfläche und dem Flurstück 25/3, innerhalb des Geltungsbereichs zu platzieren, da diese ansonsten bei der Digitalisierung nicht mitaufgenommen wird.</p>	<p>zu 1. In der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird die Flurstücksangabe korrigiert.</p> <p>zu 2. Siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Landkreises vom 24.2.2008, Punkt 4,5 und 6.</p> <p>zu 3. Die genannte Maßkette wird entsprechend in den Geltungsbereich verschoben.</p>	Plan keine Plan

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

**Prüfung der Anregungen aus dem
2. Beteiligungsverfahren**
gemäß § 4 (2) BauGB

- 11

	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>E.ON Avacon AG 06.03.2008</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.02.2008 geben wir zum o. g. Bauungsplan-Plan grundsätzlich unsere Zustimmung. Die E.ON Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- u. / oder Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen (Anlage 1-2). Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">- dass Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden- Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden- einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird- bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist- bei Notwendigkeit Stützpunkte u. Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses uns spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss- die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der E.ON Avacon AG in Salzwedel zu erfolgen hat. <p>Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10Tagen zu berücksichtigen. Weiteren Schriftverkehr zum Vorgang senden sie bitte an die E.ON Avacon AG in 29410 Salzwedel, Kleinbahnstraße 1. Mit freundlichen Grüßen E.ON Avacon Netz GmbH</p>	<p>Die Hinweise und Pläne der E.ON Avacon AG werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>	<p>(Ausführung)</p>

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

Prüfung der Anregungen aus dem
2. Beteiligungsverfahren
gemäß § 4 (2) BauGB

- 12

	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr 27.02.2008</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>den mit Schreiben vom 09.01.2008 übersandten Planentwurf des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Lüchow (Wendland) habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt teils innerhalb und teils außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen auf der Westseite der Bundesstraße ‚B 248‘ zwischen Str-km 17,190 und Str-km 17,540.</p> <p>Zum Inhalt des Bebauungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung erfolgt über bereits vorhandene Zufahrten von der ‚B 248‘ aus im Bereich der Ortsdurchfahrt in Str-km 17,200 und Str-km 17,270.</p> <p>Die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungzone (20 m /40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚B 248‘ ist im Zuge der freien Strecke zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stadt hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 248‘) erforderlich werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ortsumgehung Lüchow ist eine Abstufung des Straßenabschnittes der ‚B 248‘ am Rande des Plangebietes zu einer Gemeindestraße vorgesehen.</p> <p>Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.</p> <p>Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um eine entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage (Meins)</p>	<p>siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 13.02.2008</p>	

Stadt Lüchow (Wendland)

Bebauungsplan Kleinbahnhof / Saaßer Chaussee

Prüfung der Anregungen aus dem
2. Beteiligungsverfahren
gemäß § 4 (2) BauGB

- 13

GLL Lüneburg	16.01.2008	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu der mir von Ihnen übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:</p> <p><u>Fachdezernat 3.2, Amt für Landentwicklung Lüneburg – Flurbereinigung u. Landmanagement</u> (Fachauskunft erteilt Herr Behrends Tel. 04131726-207) Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements gibt es keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	keine
<p><u>Fachdezernat 5.2, Katasteramt Lüchow</u> (Fachauskunft erteilt Herr Kleinjobst Tel. 05841/120-612) Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise:</p> <p>Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk/ die Logos gem. den Daten-Benutzungsbedingungen anzubringen: http://www.lgn.niedersachsen.de/master/C8121751_N8078339_L20_D0_17746208.html</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Doris Steinhoff</p>			